

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XX.

Luzern, den 23. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. November.

(Fortsetzung.)

Erlacher fordert daß dieser Rapport sechs Tage aufs Bureau gelegt werde, ungeachtet er nur eine Kleinigkeit einer Unternehmung von 2500 Dublonen erhalten. Nuce bedauert daß dieses Blatt erst in zwei Monaten erscheinen solle, da dasselbe schon vor drei Monaten dekretirt war; wäre es früher erschienen, so hätte vielleicht Blutvergießen erspart werden können. Gott sei unserm armen Vaterland gnädig! Kuhn bedauert, daß Nuce in seinem Eifer die Gegenstände verwechsle, und von einem Volksblatt spreche da hier von einer Zeitung die Rede sey, er stimmt Erlachern bei. Eustor folgt. Nuce klagt daß das Volksblatt nur deutsch und nicht auch französisch erscheine; er glaubt mit seinem Eifer für Volksaufklärung seine Pflicht zu thun. Cartier folgt Erlachern, und bittet Nuce seine Bemerkung über das Volksblatt schriftlich aufs Bureau zu legen. Dieser Antrag wird angenommen.

Mittagssitzung.

Durch absolutes geheimes Mehr und mit 95 Stimmen, wird Secretan zum Präsidenten gewählt. Auf gleiche Art wird mit 59 Stimmen Cartier zum deutschen Secrétaire ernannt.

Zum Saalinsvölker wird für Erlacher durch relatives Stimmenvortheil mit 12 Stimmen Schlimpf erwählt.

Kellstab und Kaufmann erhalten auf Begehrungen 14 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 9. November.

Präsident: Secretan.

Huber im Namen einer Kommission legt ein Gutachten über Einrichtung eines Nationalarchivs und einer Nationalbibliothek vor, welches wir in der Folge liefern werden. Er glaubt Errichtung von Nationalarchiven werde keine grossen Schwierigkeiten leisten; vielleicht aber könnte man denken die Bibliotheken seien nicht von dieser Dringlichkeit wie die Kom-

mission darstelle; aber was hat Helvetien am meisten nöthig? nicht Reichtum, nicht Fleiß, nicht Tapferkeit, dieß alles haben wir, in Vergleich mit andern Nationen, hinlänglich; aber Licht, Licht bedürfen wir! und da dieses hauptsächlich von uns ausgehen soll, so sollen wir unser Möglichstes thun um um uns selbst so viel Licht als möglich zu verbreiten; wir haben hierüber besonders das Beispiel der grossen Nation vor uns, welches in so vieler Rücksicht belehrend ist, und welches uns zeigt, daß sie selbst in den bestigsten Zuckungen der Revolution immer für Aufklärung sorgte: daher begeht er die vorgeschlagne Urgenzerklärung. Nuce folgt. Cartier will den ersten Vorschlag sogleich in Verathung nehmen, hingegen den zweiten einige Tage auf dem Bureau liegen lassen. Zimmermann wünscht daß dieses Gutachten, eben seiner Wichtigkeit wegen, sechs Tage zur gehörigen Untersuchung auf dem Bureau liegen bleibe. Huber wünscht, daß die Grundsätze, welche in dem ersten Vorschlag enthalten sind, sobald möglich erkannt werden, weil einzlig dadurch die Kommission in den Fall gesetzt wird, weiter fort zu arbeiten. Koch bemerkt daß alle unsre Arbeiten dringlich sind, und daß wenn wir daher bei allen wichtigen Arbeiten Dringlichkeit erklären wollen, so könnten wir bei keinem Vorschlag unser Reglement befolgen, welches gewiß sehr zweckmäßig ist, daher stimmt er Zimmermann bei, welcher beharrt, und welchem auch Bonzeois beistimmt. Die Urgenzerklärung wird verworfen.

Huber fordert im Namen der gleichen Kommission eine neue Kommission über Erziehung und Nationalinstitute, damit die erstere welche sich mit Bibliotheken und Archiven beschäftigt, sich mit dieser Kommission berathen könne. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier fordert daß diese Kommission, ihrer Wichtigkeit wegen, aus sieben Mitgliedern besteht, und durch geheimes Stimmenvortheil ernannt werde. Zimmermann fordert daß nur fünf Mitglieder in diese Kommission geordnet werden, weil eine geringe Zahl leichter arbeitet als eine grössere. Kuhn unterstützt Zimmermann. Huber folgt, weil die Kommissi-

sionen zur Erleichterung des grossen Rathes dienen sollen, und durch zu grosse Zahl diesen Zweck am wenigsten erreichen.

Ackermann fodert daß die Kommissionen überhaupt durch geheimes Stimmenmehr ernannt werden. Escher fodert daß dieser Antrag, dem Reglement folge sechs Tage auss Bureau gelegt werde. Ackermanns Antrag wird zur Probe angenommen, und durch dieses geheime Stimmenmehr in die Erziehungskommission ernannt. Zimmerman, Carrard, Kuhn, Huber und Escher.

Nuces früherer Antrag, daß eine Forstkommission niedergesetzt, und derselben der Auftrag gegeben werde, eine Forstpolizei zu entwerfen, wird in Beratung genommen.

Escher sagt, unsere Arbeiten theilen sich haupt sächlich in drei verschiedene Hauptzweige: in Organisation der öffentlichen Gewalten; in Entwurfung eines Criminal- und Civilgesetzbuches, und in Verfertigung allgemeiner und besonderer Polizeigesetze. Unstreitig ist der erstere Gegenstand der wichtigste und dringendste, und wenn wir ihn unterbrechen, um andere dringende Gegenstände aus der zweiten oder dritten Abtheilung zu behandeln, so leidet die ganze Republik in ihrer äußerst dringenden Organisation. Da nun die Forstpolizei unterdessen durch das Direktorium und den Finanzminister mit vieler Sorgfalt gehandhabt wird, so fodre ich Vertagung dieses mit unsern jetzigen Geschäften fremden Gegenstandes.

Andererwerth und Graf unterstützen Nuces Antrag der Dringlichkeit der Sache wegen. Einigkeit Eschern bei. Nuce beharrt auf seinem Antrag im Namen des Heils des Vaterlandes. Kuhn folgt Nuces Antrag, weil die Sicherung der Nationalwaldungen von der größten Dringlichkeit ist. Die Kommission wird erkannt. Escher begehrte, daß man der Kommission bestimme ob sie nach Nuces oder nach Kuhs Antrag arbeiten soll; er stimmt für Kuhs Antrag, weil eine allgemeine Forstpolizei gegenwärtig noch nicht mit allgemeiner Uebersicht entworfen werden, und hingegen die Sicherung der Nationalwaldungen von wirklicher Dringlichkeit seyn kann. Kuhn und Schlumpf unterstützen gänzlich Nuces Antrag, welcher unbedingt angenommen wird. In diese Kommission wird ernannt: Nuce, Gribel, Haas, Escher und Weber.

Statt des abwesenden B. Nellstab wird Escher in die Bibliothek- und Archivkommission geordnet.

Nachmittagsitzung.

Das Distriktsgericht Oberomond, im Kanton, begehrte daß keine neuen Schenkhäuser zum Schaden der guten Sitten errichtet werden, besonders nicht in den Berggegenden. Ackermann fodert Mittheilung dieser schönen Bittschrift an den Senat. Escher folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Gedrg von Aßholtern bittet um Untersuchung, weil er auf dem Schlachtfeld zu Fraubrun schwer verwundet wurde, und verdienstlos ist. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

S. Scheurer von Bern bittet um Legitimation. Auf Grafs Antrag wird die einfache Legitimation zugestellt.

Die Munizipalitäten von Bischoffzell, Gottaus und Hauptwyl, und das Distriktsgericht Bischoffzell, begehrten in zwei Bittschriften, nicht in den Kanton Sennis eingezieht zu werden, und daß Bischoffzell Hauptort bleibe. Diese Bittschriften werden der Kommission über die allgemeine Eintheilung Helvetiens zugewiesen.

Mehrere Unterschriften der Bruderschaften von Crispin und Crispian zu Brenngarten, begehrten ihre Bruderschaftsgüter theilen zu dürfen. Diese Bittschrift wird an die Kommission über die Zünfte gewiesen.

P. Hellmann von Dagmersellen, Distrikt Altishofen, Kt. Luzern, begehrte die Erlaubnis auf seinem eigenen Grund und Boden ein Haus erbauen zu dürfen. Dieses Begehrten wird gestattet, unter Bedingung daß dieses den Gemeindgerechtigkeiten keinen Eintrag thue.

B. Desportes von Crasslin, Distrikt Nyon, Kanton Leman, macht Vorstellungen wider die unabdingte Aufhebung des Ehrschatzes. Die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Der gleiche B. Desportes, im Namen der Fürstin Pernette Laforest, begehrte zu ihren Gunsten daß ihr der Ehrschatz von einem angekauften Berg, der ehemals ihrem Vater gehörte, erlassen werde. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Briek, Distrikt Willisau, Kanton Luzern, begehrte die Erlaubnis, ihre Gemeindgüter vertheilen zu dürfen. Die Bittschrift wird der Kommission über Vertheilung der Gemeindgüter zugewiesen.

Die Räthe der drei Gemeinden des Kirchspiels Montreux, begehrten ein Friedensgericht. Diese Bittschrift wird vertagt.

B. Schmidle von Hergeswyl, im Kanton Luzern, wohnhaft zu Kreuznach bei Basel, dessen Vater wegen Religionsvorurtheilen zum Tode verurtheilt, und seine Familie verbannt worden, begehrte Wiedereinführung in das helvetische Bürgerrecht. Diese Bittschrift wird an eine Kommission bestehend aus Kuhn, Wyder und Graf, gewiesen. — Auf Hubers Antrag beschließt der grosse Rath, das Direktorium einzuladen, alle ähnlichen Gegenstände dieser Kommission einzuliefern.

L. Robiguet von Monthey in Wallis, begehrte daß eine gegen ihn gerichtete Anklage durch ein Gericht aus dem Kanton, statt durch dasselbe seines Distrikts, untersucht werde, indem er dieses aus seinen

Feinden zusammengesetzt glaubt. Man geht zur Tagesordnung.

A. Oberli, Präsident des Distriktsgerichts Mels, begeht im Namen verschiedener Gemeinden dieses Distrikts die Abschaffung der Tagmolken oder Vogelmahl. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf das Gesetz vom 2. November, welches schon ein ähnliches Recht im Distrikt Werdenberg abgeschafft hat.

Es wird eine Petition, unterschrieben von 66 Bürgern von Iferten verlesen. Sie sagen, der Unwille, mit dem die Versammlung über eine von Simon dem jüngern eingegebene Petition zur Tagesordnung gieng, würde auf sie fallen, wenn sie nicht seine unschönen Ausdrücke von sich ablehnten. Freilich wünschten sie alle bald eine Municipalität zu haben, und der Rath selbst wünschte ersezt zu werden. Niemand aber fiel es ein zu drohen und den Gehorsam aufzukündigen. Ihr Leben und ihr Vermögen sey zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit. Simon habe sie schändlich verlaumdet. Sie begehren, daß der Unwille der Versammlung auf ihn persönlich falle, und daß, da die Beschuldigung öffentlich war, die Entschuldigung eben so öffentlich sey.

Bourgeois sagt, Simon hat nicht gesagt, daß er im Namen der Bürger von Iferten rede, und die Gemeinde hat unrecht sich hierauf zu stützen. Ich freue mich über ihren Patriotismus, allein da ihre Schreiben ungegründet ist, begehre ich die Tagesordnung.

Anderwerth sagt, so unwillig wir über Simon waren, so sehr verziehen wir ihm bei seiner Reue. Ich möchte nicht, daß man die Sache untersuchte, aber eben so wenig über diese Zuschrift zur Tagesordnung gehen. Ich begehre, daß im Protokoll einfache Meldung davon geschehe.

Carrard: der Rath gieng mit Unwille zur Tagesordnung, und hatte recht: Simon redete aber nur in seinem eigenen Namen, unterzeichnete allein die Petition, wenigstens in dieser, welche ich hier in Handen habe, steht kein Wort von den zwei Drittelsbürgern. Ich lasse diesen 66 Bürgern alle Gerechtigkeit widerfahren, und widersetze mich nicht, daß im Protokoll Meldung von ihrer Petition geschehe; aber Simon's Petition zog die Strafe sogleich nach sich; man soll ihn nicht mehr strafen als er verdient, nicht darum daß er den Namen der zwei Drittels gebrauchte. Ich unterstütze Anderwerth, und begehre, daß beigelegt werde, daß der Schluß, als unbegründet nicht in Betrachtung gezogen wurde.

Weber: zur Beruhigung der lobenswürdigen Petitionär erinnere ich, daß Simon im tiefen Gefühl seines Fehlers bat, man möchte ihn nur nicht seinen Mitbürgern aufzürden, er sei nur von ihm selbst. Indessen ist diese Schrift so patriotisch und gut verfaßt, daß ich zur ehrenvollen Meldung stimme.

Nüce: Ich klagte mich, die Iferter kommen so oft vor uns; jetzt freue ich mich, daß sie heute wieder

kommen; und es freut mich, daß ich der erste war, der zur Tagesordnung mit Unwillen antrug. Und ich frage Euch alle, ob Simon nicht sagte, er rede im Namen der zwei Drittel der Bürger von Iferten. Ja, ich behaupte es! Sagt ob es nicht wahr sey! Ich weiß, daß es oft verschiedene Auslagen von Schriften gibt; die zweite ist immer vermehrt, verbessert, durchgeschnitten. Das möchte wohl der Fall seyn. Es wundert mich, wie Simon, ein Individuum wie ich, dem Rathé hätte drohen dürfen, in seinem eigenen Namen? Er hat die zwei Drittel genannt. Nun, wenn sie sich für verlaumdet halten, sollen die Verfasser dieser vortrefflichen Schrift ihn vor den Gerichten suchen: und deun, wenn es erwiesen ist, daß er log, werde ich für die ehrenvolle Meldung stimmen.

Wyder folgt Anderwerth.

Huber glaubt, es geht wieder wie es oft geht, macht man einen Fehler, so muß man zwei machen. Unerhört ist es, daß man ein solches Verbrechen unbestraft ließ! Schon als die Zuschrift des Rathes von Iferten ankam, schrieb Simon einen Brief, der um Vertagung derselben bat, bis eine andere Bittschrift von der Mehrheit der Bürger komme. Nun kam er mit dieser infamen Schrift! Die Glieder, welche ihn jetzt vertheidigen, hielten ihn damals selbst für bevollmächtigt, und auch hat er selbst gebeten, man möchte für seinen Fehler der Gemeinde nicht Schuld geben; folglich hat er in ihrem Namen geredet. Wie solltet ihr leiden, daß einer ohne Beglaubigung im Namen mehrerer rede; aber ihr liebt es seyn, weil er herausgieng und heulte. Nun ist es freilich geschehn; und von dieser Schrift, wo sich die Iferter von einer Verlaumung losmachen, soll nicht ehrenvolle Meldung, aber Meldung im Protokoll geschehn. Anderwerth sagt wir haben ihm verziehen; ich eben nicht: aber als er sich erfreute dieses an unsern Schranken vorzutragen, führen wir mit dem Flederwisch darüber. Es soll darüber gefahren seyn!

Kuhn sagt als Thatssache: Als Simon kam, und als der argste Anarchist hier sprach, sagte er was ich Euch hier lesen will, ohne zu wissen ob es die erste oder zweite Ausgabe ist: „Der Unterzeichneter war von seinen Committenten, welche die zwei Drittel der Bürgerschaft von Iferten ausmachen, beauftragt.“ Ich begehre, daß den Bürgern von Iferten ein Auszug davon gegeben werde; so können sie ihn vor den Gerichten suchen. Dieser Antrag wird angenommen, und erkennt, daß im Protokoll Meldung von dieser Petition geschehen soll.

Senat, 9. November.

Präsident: Crauer.

Die Discussion über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Fornierod: Man hat gestern gesagt, das helvetische Volk wäre für die Friedensrichteranstalt nicht

aufgeklärt genug. Wie ist es möglich, daß aufgeklärte Männer dies behaupten können; für eine so einfache Anstalt sollte es unserm Volk an Aufklärung mangeln! In ganz Europa werden sich wenig so aufgeklärte Landleute finden als in Helvetien. — Mit den Municipalitäten kann das Friedensrichtergeschäft nicht verbunden werden; Verwalter können nicht Richter seyn, das hiesse die Gewalten vermengen. Man klagt über die Verbüffältigung der Richter; ich antworte, wie viel Gerichte waren nicht in jeder einzelnen Landvogtei unter der alten Regierung. Ich stimme also nochmals für Annahme des Beschlusses.

Schneider ist weit entfernt das Werk tadeln zu wollen, im Gegenthell stattet er seinem Verfasser den wärmsten Dank dafür ab; aber eben so entfernt ist er auch, denen beizustimmen, die das helvetische Volk für so aufgeklärt ausgeben; den traurigsten Gegenbeweis liefern unsere armen Mitbrüder in Unterwalden, die sich durch eitliche übeldenkende Geistliche so traurig misleiten ließen. — Die vorgeschlagne Einrichtung würde ungemein kostspielig werden; wir sollen aber unnütze Ausgaben vermeiden; er wünscht, daß den Municipalitäten das Friedensrichtergeschäft aufgetragen werde; der Errichtung einer neuen Instanz kann er nicht bestimmen und verwirft also den Beschluss.

Müller spricht für den Beschluss; für das Glück der Menschheit würde es sehr ersprißlich seyn, wenn der Einwurf in Erfüllung ginge, daß die Distriktsgerichte ihrer Geschäfte grossentheils oder ganz entholben würden. Jeder Gemeinde einen besondern Friedensrichter zu geben, wäre mit den größten Schwierigkeiten verbunden und würde der Republik auch weit mehr Beamte geben als der gegenwärtige Vorschlag.

Muret bemerkt, die Discussion würde kaum so weitläufig werden, wenn man sich an das hielte, warum es eigentlich allein zu thun ist. Nicht die ganze Friedensrichtereinrichtung, sondern ihr erster Abschnitt allein ist in der vorliegenden Resolution enthalten. Es fragt sich, wollen wir Friedensrichter haben oder nicht? Jedermann bejahet diese Frage; nothwendig muß man also auch den ersten Art. der diesen Grundsatz enthalt, annehmen. Eine gleiche natürliche Folge desselben ist es, daß die Friedensrichter auf Bezirke eingetheilt seyn müssen; man kann nur über die Große dieser Bezirke verschiedener Meinung seyn; allein man darf dabei nicht vergessen, daß die gegenwärtige Eintheilung nur provisorisch seyn, und daß das Directorium dabei auf Localitäten Rücksicht nehmen wird. — Die Beisitzer, welche mit dem Friedensrichter das Friedensgericht bilden, sind der einzige Art, der mehrern Anstand finden kann. — Wollt ihr dem Friedensrichter das Geschäft gütlicher Vermittlung allein übertragen, dann wird er unter zehn Proceszen kaum einen zu verhüten im Stande seyn; durchaus muß ihm richterliche Competenz erscheint und alsdann auch statt des einzelnen Friedensrichters ein Friedensgericht an-

geordnet werden. Ich kann nicht anders, als mich sehr wundern, wie es möglich ist, daß Bay, dieser Freund des Friedens von lange her und erklärter Feind der ungeheueren Missbrauche der Rechtsverwaltung, die besonders in seinem Kanton statt fanden, gegen die Friedensrichtereinrichtung sprechen kann. — Wenn in den nachfolgenden Beschlüssen sich Fehler und unannehmliche Dinge finden, so wird man dieselben verworfen können, aber den gegenwärtigen, der nur die Grundsätze in sich fasst, muß man annehmen; ihn verworfen, hiesse den Frieden nicht wollen. Ich habe 15 Jahre durch Advocatendienste geleistet und kann bezeugen, daß drei Biertheile alle Prozesse durch Friedensrichter hatten verhütet werden können. Was dieselben kosten mögen, das wird reichlich ersetzt werden durch die dadurch mögliche und leichte Verminderung der Distriktsgerichte. Unser Volk für diese Einrichtung nicht aufgeklärt genug nennen, hiesse ihm Unrecht thun; es ist aufgeklärt genug, um gewiß sehr viele Vortheile daraus zu ziehen.

Schärer sieht in den Friedensgerichten ein neues Tribunal und dies kann er unmöglich billigen; es würde dies auch neue, grosse und unnütze Kosten verursachen; die Friedensrichter sollten mit den Municipalitäten vereinigt oder es könnte auch ihr Amt den Agenten übertragen werden; diese sind meist Tröler und Volksverführer und es wird also sehr wohlgethan seyn, sie in Friedensrichter umzuschaffen.

Häflin stimmt Usteri und Muret bei; er ist von dem grossen Bedürfniß der Friedensrichter lebhaft überzeugt und nimmt also den Beschluss an. Man schützt die Kosten vor; spare man lieber im Grossen, als da wo das Volk unter der Ersparnis leiden würde: warum hat man, als Dolder jungs seinen Antrag zu Verminderung der Volksstellvertretung machte, von allen Seiten die Tagesordnung begehrte.

Schwaller glaubt die Constitution berechtige uns nicht, eine neue richterliche Instanz einzuführen; der grosse Rath hatte in jeder Municipalität Friedensrichter bestellen sollen, die zu vermitilen aber nicht Urtheil zu sprechen hatten. Er weiß aus eigner Erfahrung, als gewesener Amtmann, daß der Richter erster Instanz immer ein schlechter Vermittler ist; was ihm selbst als solchen nie gelang, das konnte er durch unparteiische Männer häufig bewerkstellten.

Meyer v. Arau schaudert bei der grossen Wohlthat, die dem helvetischen Volk durch die Friedensrichter erwiesen werden soll, vor der Garnison von mehr als 3000 neuen Richtern, während so viel andere Gerichte schon da sind, die alle nicht als Friedensgericht seyn sollten. Man wird sagen, sie sind bestimmt, um den Chikanen der Advocaten vorzubeugen; dieses Bedürfniß ist aber keineswegs allgemein. In vielen Theilen der Schweiz suchen die Gerichte so viel möglich erst die streitenden Parteien gütlich zu vergleichen, sie lassen keinen Advocaten zu, und sprechen schnelles

Recht. Sind diese nicht schon wahre Friedensrichter? und wird dadurch die neue Anstalt, die gute Ordnung nicht mehr verdorben als verbessert werden? Er will also lieber die schon vorhandenen Distrikte und Kantonsgerichte zu Friedensgerichten umschaffen, welches durch Vereinfachung des Prozeßganges bewirkt werden kann. Er verwirft den Beschlus.

Fuchs: Schon lange wünschten wir vom grossen Rath Beschlüsse zu erhalten, die dahin abzwecken, die Republik zu organisiren, und dem Volk Gesetze zur Erwähnung der schon lang verlangten gesetzmäßigen constitutionellen Vorsteher zu geben, damit es einmal von unsrer gegenwärtigen Verfassung mehr Aufklärung erhalten möchte. — Wir wissen und sind überzeugt, daß durch Verabsäumung dieses wichtigen Gegenstandes an vielen Orten unsrer neuen Republik Unruhen und Zügellosigkeit ausgebrochen sind, die gewiß nicht entstanden waren, wenn gesetzmäßige Munizipalitäten und Friedensrichter existiert hätten. — Nun erhalten wir einen Beschlus des grossen Raths, der die Grundlage zur Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter feststellt. Ich finde keine so grosse Schwierigkeiten diesen Abschnitts, der mich weder allzuweitschichtig, weder unsäglich noch unausführlich dünkt, anzunehmen. — noch vielweniger fällt mir ein, wenn einige Præcipitanten glaubten zu besorgen, daß diese Friedensrichter in die ähnlichen Fußstapfen der alten Zwingherrn und Landvögte eintreten werden — deun diese Friedensrichter werden ja vom Volke erwählt, folglich kommen keine andern als Männer, die das volle und öffentliche Vertrauen des Volks und Liebe zur Constitution besitzen, an diese Stelle. — Vermög ihres Amtes sorgen sie für die Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Ruhe in ihrem Bezirk — Ihrer heiligen Pflicht eingedenkt, werden sie die streitenden durch Hass und Groll gegen einander erbitterten Bürger vereinigen und wieder Bruderliebe durch ihre Friedenssprache in den erbosten Herzen erwecken. Den heizhungrigen Advokaten, die mehr trachten, die Parteien zur Uneinigkeit zu stiften als zur Vermittlung zu ratzen, werden diese Friedensrichter suchen, ihre Prozesse durch Versöhnung und Vereinbarung der Streitenden aus ihren Klauen zu reissen — Ist's ihnen nicht möglich, so ist das Friedensgericht da, welches darüber ab spricht.

Wie ist es nun möglich, daß man solche Friedensmänner mit Landvögten vergleichen kann, die entweder von Despoten gewählt oder ihre Stelle erkauft, und in beiden Fällen sich berechtigt glaubten, auf Untossten des Volks ihre Beutel zu spicken.

Nein, B. Senatoren, ich würde Misstrauen in unser biederer Schweizervolk setzen, wenn ich nur denken würde, daß es fähig wäre, Männer an solche Stellen zu setzen, die nach Art der alten Despoten regieren würden. Ich nehme also den Beschlus an, weil ich in der vollen Überzeugung stehe, daß er für

das Wohl und Beruhigung des Volks vieles beiträgt, wenn Friedensrichter und Friedensgerichte in Helvetia eingesetzt werden.

Usteri will, da so viele Mitglieder darauf dringen, die Friedensrichter und Munizipalitäten sollen vereinigt werden, nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß wir noch keine gesetzlichen Munizipalitäten haben; einen Vorschlag des gr. Rathes darüber hat der Senat verworfen, weil er glaubte, verschiedene andere Theile unserer republikanischen Organisation müßten denselben vorausgehen; wenn wir nun heute das nämliche thun und immer die Organisation einer Anstalt verwerfen, weil eine andere noch fehlt; so drohen wir uns in einem höchst unglücklichen Cirkel herum, ohne jemals einen Schritt vorwärts zu thun. Selbst diejenigen die glauben, die Friedensgerichte sollten mit den Munizipalitäten vereinigt werden, was ich freilich für ganz unthunlich ansehe, sollten den Beschlus annehmen und in der Folge, wenn es um die Munizipalitäten zu thun seyn wird, ihre Grundsätze gels machen.

Diethelm glaubt, es soll uns nichts kostbarer seyn, als Friede, und also müssen wir den Beschlus annehmen.

Barras sagt, er habe den Plan des gr. Rathes gelesen, und darin die Kunst und Geschicklichkeit bewundert, mit der man uns die Gesetzgebung der grossen Nation aneignen will, allein er ist dabei auch nicht wenig verwundert gewesen über die Entfernung von der helvetischen Simplicität. Er findet viel constitutionswidriges in dem Beschlus; die Constitution sagt, die gesetzgebenden Räthe können keinen Theil ihrer Berrichtungen an irgend eine andere Autorität übertragen; nun überträgt der Beschlus die Bestimmung der Friedensrichterbezirke dem Direktorium. Dadurch daß das Maximum dieser Bezirke auf 6000, das Minimum auf 3000 Seelen festgesetzt ist, wird eine Ungleichheit eingeführt, die dem Landmann nachtheilig ist, indem er von seinem Friedensgericht meist ziemlich entfernt seyn wird, während der Städter das selbe nahe und in seiner Mitte hat. — Nicht nur Friedensrichter, sondern auch Friedensgerichte würden durch den Beschlus eingeführt und auf diese Art die Gerichtsstellen vermehrt, wozu uns die Constitution doch gewiß nicht berechtigt; es würde am Ende daraus nur eine Verlängerung des Prozeßganges entstehen. Wir sind an die Constitution gebunden und können deshalb den Beschlus nicht annehmen.

Augustini meint, obgleich das religiöse helvetische Volk die Friedensrichteranstalt langst sich gewünscht habe, so könne die gegenwärtige Resolution seinen Wünschen darum nicht entsprechen. Die neue Bezirkeintheilung würde mit grossen Schwierigkeiten verbunden; die ganze neue Einrichtung sehr kostbar seyn; in einem Bezirk von 6000 Seelen, stellt er sich vor, könnten bei 60 Assessoren der Friedensgerichte,

welches unstreitig eine schauffliche Menge neuer Richter wäre, aufgestellt werden; die Constitution erlaubt auch diese neue Einrichtung nicht. Es sei keineswegs der Fall, daß wenn man jetzt diesen Beschlus ammimt, man in der Folge die Friedensrichter noch mit den Munizipalitäten vereinigen könnte, denn eine Munizipalität hat jede Gemeinde, dagegen ein Friedensgericht nur einem ganzen Bezirke zukommt.

Eaglion spricht für den Beschlus; die Friedensrichter seyen besonders für die ehemaligen italienischen Vogteien von grosser Wichtigkeit; ihr bergisches Land und die dadurch erschwerete Communikation machten schon unter der alten Regierung besondere Richter erster Instanz nothwendig und man konnte schon damals sich von dem guten Erfolg überzeugen; der Plan erfodere freilich Vermehrung der Beamten, aber nur solchen, die dem Volk sehr angenehm und wichtig seyn werden.

Rubli glaubt, wenn man den gegenwärtigen ersten Abschnitt, der die Grundlage des ganzen Plans enthält, angenommen habe, so werde man alsdann in der Folge die übrigen ohne viele Schwierigkeit durchsetzen, indem man sich immer auf den ersten Abschnitt und die in demselben angenommenen Grundsätze des Ganzen berufen werde. Gestern hat er nach dem mit tierlicher Überredungskunst abgefachten Bericht der Commission gesehen, wie im ersten Augenblick die Sache allgemeinen Beifall fand; ich staunte und unerachtet aller Eloquenz wollte sie mir nicht gefallen — Ein Reglement von 300 und mehr Artikeln sind Vorschriften, deren unser Land nicht bedarf; — ich dachte, es müßten in andern Theilen Helvetiens Chicaneurs und Tröder wohnen, die dessen bedürften, und dieser Gedanke macht mich mit meinem Volk sehr zufrieden. — Bei uns macht sichs jeder ehrliche Mann zur Pflicht, für den Frieden zu reden, und unter zehn Prozessen kam nur einer aufs Rathaus; — er stimmt *Meyer v. Arau* bei; warum sollten die Distriktsgerichte nicht Vermittler und Richter zugleich seyn können. — Wir brauchen die neue Anstalt nicht und Frankreich kann kein Beispiel für uns seyn. — Ein Hauptmittel, um die Prozesse einfacher und kürzer zu machen, wäre, die Advoekaten durch ein Gesetz für unnütze Geschöpfe zu erklären; ohne sie wird der Richter besser auf den Grund kommen und der Hauptzweck der Aufklärung des Volkes wird erreicht, wenn ein jeder selbst seine Sache ausführen muß.

Laflechere: Der so lang erwartete von dem Volk, besonders demjenigen des Kt. Leman, so lebhaft gewünschte Beschlus ist endlich gekommen und durch seine Annahme wird sehr viel Gutes bewirkt werden; er vertheidigt ihr gegen einige Einwürfe und stimmt zur Annahme.

Hundt will den Beschlus verwerfen, weil die Constitution uns nicht erlaubt, neue Gerichte einzuführen; er wünscht dagegen, daß der grosse Rath die

Friedensrichter mit den Munizipalitäten vereinigte; die Advoekaten sollte man als schädliche Geschöpfe aus der ganzen Republik verbannen. (Man lacht.) Wohl verstanden, nur ihre Ausübung, nicht eben ihre Personen.

Münger freut sich über alle die schönen Vorschläge, welche diejenigen, so die Resolution verwiesen, an die Stelle derselben setzen wollen; er war lange ziemlich wankend, nun aber stimmt er für die Annahme. Der Lokalgeist jeder Gemeinde würde, wenn das Friedensrichtergeschäft den Munizipalitäten zu käme, verursachen, daß der Fremde sich gegen den Gemeindesgenossen wenig Gutes zu versprechen hätte; hier fällt das nun aber weg, und richterliche Kompetenz muß man den Friedensrichtern nothwendig geben.

Falk sagt, der Zweck der Friedensgerichte sey Prozesse zu verhüten, derjenige der Distriktsgerichte sie zu entscheiden; den Munizipalitäten kann das Friedensrichteramt nicht übertragen werden; für beides sind verschiedene Kenntnisse erforderlich; auch will die Constitution getheilte Gewalten. Er stimmt für die Annahme des Beschlusses.

Deveyen verwirft ihn; er findet den Vorschlag zu komponirt, und glaubt, vermittelnde Richter sollte man in den Munizipalitäten aufstellen.

Pfuyffer: Ist es gut, daß Friedensrichter, daß Friedensgerichte in Helvetien seien? Das ist hier die Hauptfrage. Nur über die Frage der Nützlichkeit der Friedensrichter will ich reden. Wenn wir die Grundsätze festsetzen, die der Einsetzung der Friedensrichter und ihrer Organisation zur Richtschnur dienen sollen; wenn wir festsetzen, was sie seyn sollen, um ihrem Zwecke zu entsprechen, so wird ihre Nützlichkeit bald entschieden seyn, und eben diese Grundsätze werden uns auch zum Maassstab der Beurtheilung der folgenden Theile ihrer Organisation dienen.

Die Hauptabsicht der Einsetzung der Friedensrichter ist, Frieden in den Gemeinden zu erhalten, Frieden wieder herzustellen, und dadurch kostspieligen, für Zeit und Vermögen verderblichen Prozessen vorzubeugen, oder dieselben im Keime zu ersticken. Die Prozedur der Friedensrichter muß außerst einfach, außerst kurz, und mit gar feinen oder nur geringen Kosten verbunden seyn. Daher keine schriftlichen Akten, keine Advoekaten, unkünstliche, mindliche Reden und Gegenreden der Parteien, möglichste Kürze der Zeit in der Entscheidung; die Hauptbemühung des Friedensrichters und seiner Beisitzer muß dahin gehen, die Parteien gütlich zu vergleichen; die Menge gütlicher Vergleiche, die sie zu gewissen Zeiten dem gesetzgebenden Corps anzeigen sollen, muß ihre Ehre, ihr Verdienst bestimmen; ein Wetteifer unter allen Friedensgerichten in Helvetien muß dadurch bewirkt werden. Sie müssen die Vater des Volkes seyn, müssen von ihm gewählt, Männer seines vollen Zutrauens

seyn, jeder muss seine Klage gegen Beinträchtigung, gegen Beleidigung ihm gerne eröffnen; er ist erste Zuflucht des Armen, des Bedrängten; er ist sein erster Beschützer, sein erstes Organ gegen hartherzige oder machhabende Unterdrücker; diese seine Verrichtungen und die Art, wie er sie ausüben soll, müssen theils in dem Gesetze bestimmt, theils in einer fälschlichen, und außerst populären Konstruktion aus einander gesetzt seyn, und man sollte noch zweifelhaft seyn, ob diese Anstalt nützlich, ob sie nicht außerst wohlthätig, ob sie nicht das schönste Geschenk unserer Resolution seyn werde? Diese schöne Anstalt ist eine der ersten Einrichtungen der französischen Gesetzgeber; in allen Theilen Frankreichs segnet sie das Volk, sie hat sich mitten unter den Stürmen, mitten unter den Drangsalen der Revolution unangestattet erhalten, und ihre wohlthätigen Wirkungen in vollem Maasse hervorgebracht; von vielen tausend gütlichen Vergleichungen wird jährlich dem gesetzgebenden Corps in Frankreich Anzeige gemacht.

Die Einwendungen wegen der Kosten dieser Gerichte müssen niemanden zurückhalten, die Resolution anzunehmen. Die Beisitzer der Friedensgerichte werden nur für die Tage bezahlt, wo sie zu Gerichte sitzen müssen; sie müssen aber nur zu Gericht berufen werden, wenn der Friedensrichter alle Mittel gütlicher Vergleichung vorerst erschöpft hat. Die Gerichte entscheiden in kleinen Sachen ohne Appellation, aber um dem Volke, zumal den armen, kostspielige und zeitraubende Gänge zu ersparen. Vergleicht nun diese nicht kostspielige Prozedur mit der viel kostspieligeren der Distrikts- und Kantonsgerichte, wo noch schriftliche Akten gemacht werden, die immertheuer bezahlt werden, wo noch Advokaten ihr ganzes Unwesen treiben, und urtheilet selbst, ob sie für das Volk wohlthätig seien? Hebrigens bestehen die Beisitzer der Friedensgerichte nicht aus Munizipalbeamten; Munizipalbeamte sind Verwaltungsbeamte nicht Richter; man würde die Gewalten vermischen.

Bürger Gesetzgeber, beraubt also das Volk nicht seiner ersten unmittelbaren Rathgeber, der Beschützer, der Troster des Armen, und es wird Euch und unsre Revolution segnen. Ich behaupte, daß gute Friedensrichter so wie gute Pfarrherren, das meiste Gute thun können, weil sie in unmittelbarer Gemeinschaft und Berührung mit dem Volke stehen. Ich stimme für Annahme der Resolution.

Stokmann verwirft den Beschluss, weil er das Friedensrichteramt mit den Munizipalitäten durchaus vereinigt haben will; beide Verrichtungen, meint er, seien einander sehr analog.

Duc ist gleicher Meinung.

Curkard stimmt zur Annahme; er hat anfangs die Kosten gefürchtet, das thut er aber nun nicht mehr; die Distriktsgerichte werden desto weniger kosten, und durch die Vermehrung der Amtsgerichte werden auch viele

der neuen Ordnung der Dinge gewogen werden, die es bis dahin nicht waren.

Bodmer verwirft den Beschluss; er meint der Senat und der grosse Rath sollen Friedensrichter seyn.

Die Discussion wird geschlossen und mit 30 Stimmen gegen 23 der Beschluss verworfen.

Die Sitzung wird geschlossen und ein Beschluss angenommen, der den Contrakt über das von Frankreich zu bezeichnende Salz enthält; eben so ein zweiter von geringer Bedeutung, der sich auf ein Missverständnis bei Einziehung der Auflagen bezieht.

Grosser Rath, 10. November.

Präsident: Sehr et an.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft die Darstellung der von dem Regierungsstatthalter des Kantons Aargau getroffenen Maafregeln, um jeder Zwistigkeit zwischen den Agenten und den Munizipalitäten vorzukommen.

Das Direktorium fragt, ob die Gesetzgebung diese Maafregel allgemein zu machen für gut finde.

Cartier findet diesen Antrag sehr zweckmässig, und fordert daher Verweisung an die allgemeine Organisationskommission. **C**apani folgt. **S**chlumpf ist gleicher Meinung, weil dadurch die untern Gewalten vereinfacht werden. **E**ustor stimmt bei und da das Friedensrichtergutachten vom Senat verworfen ward, so wünscht er, daß dieser Commission Akermann und **S**chlumpf beigeordnet werden. **H**uber folgt Cartier. **A**kermann freut sich dieser Botschaft, weil dadurch der Wunsch des Volks befriedigt werden kann, und stimmt der Verweisung an die Munizipalitätscommission bei; auch freut er sich über die Versetzung des Friedensrichterbeschlusses, weil derselbe durchaus den Erwartungen des Volks nicht entsprach. **L**üscher stimmt bei. **C**arrard glaubt, dieser Gegenstand erfordere sorgfältige Untersuchung und folgt der Verweisung an eine Commission. **G**raf folgt auch und wünscht, daß die Munizipalitäten und Friedensgerichte mit einander verbunden werden. Der Gegenstand wird der Munizipalitätscommission zugewiesen und Akermann und Schlumpf derselben beigeordnet. **G**eynoz fordert, daß ohne weitere Abwaltung des Berichts der Commission sogleich entschieden werde, daß keine öffentlichen Beamten den Advokatendienst verrichten können.

Carmiran legt im Namen der Hälfte dieser Commission über diesen Gegenstand ein Gutachten vor. **A**nderwerth erklärt, daß die Commission noch nicht über die Redaktion des Gutachtens einig sei, und fordert, daß sich die Commission erst über diese vereinigen könne, ehe man dieses Gutachten annehme. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den ersten Beschluss über die Fried-

Denrichter verworfen hat, so fodert Escher Rückweisung dieses Grundsatzes in die Kommission. Kielchmann folgt, will aber die Munizipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission vereinigen, weil er glaubt diese Gegenstände können füglich mit einander verbunden und dadurch der Republik eine grosse Zahl von Beamten erspart werden. Anderwerth fodert vor allem aus, daß man entscheide ob man Friedensrichter oder Friedensgerichte haben wolle. Huber folgt der Zurückweisung in die Kommission; kann aber der Vereinigung der Munizipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission nicht bestimmen, weil auch nicht einmal in der Untersuchung Gegenstände mit einander vermengt werden sollen, die in der Ausführung ohne der Konstitution die Wurzel abzuschneiden und dadurch Gegenrevolution zu bewirken, vermengt werden dürfen: dagegen stimmt er Anderwerths Antrag bei. Ackermann folgt, obgleich er gesteht, daß die Friedensrichter eigentlich constitutionswidrig sind, weil die Konstitution nichts von denselben spricht: um aber doch wenigstens das Volk zu befriedigen, will er, daß in jeder Versammlung ein Friedensrichter vom Volk selbst erwählt werde. Carrard sage, man scheine gar die ganze Anstalt der Friedensrichter verwerfen zu wollen, wodurch das ganze Volk aber schrecklich in seinen Erwartungen betrogen würde; man müsse also hierüber vor allem aus entscheiden: will man Friedensrichter, so denke man ja an keine Vermengung derselben mit den Munizipalitäten, weil dadurch die Konstitution vernichtet würde, welche die strengste Theilung der Gewalten erfordert. Will man aber Friedensrichter nach ganz andern Grundsätzen errichten als die von der Commission aufgestellt und im ersten Beschlus angenommen waren, so wähle man eine neue Commission, die auch nach neuen Grundsätzen arbeite.

(Die Fortsetzung folgt.)

Adresse der Gemeinde Langenthal an den Regierungscommissair des vollziehenden Direktoriums, B. Stuber.

Bürger Regierungscommissair!

Mit der Empfindung des tiefsten Schmerzes wagt es die Munizipalität von Langenthal im Namen der ganzen versammelten Gemeinde, Ihnen, Bürger Regierungscommissair, über das argerliche, Ruhe und Ordnung störende, aufrührerische Betragen, welches in ihrem Mittel statt gefunden hat, ihr aufrichtigstes Herzenleid zu bezeugen.

Groß und mannigfaltig sind die Vergehen, welche bei diesem leidigen Anlaß unterlaufen sind; viele unter unsrern Bürgern sind es, die sich mehr oder weniger dabei zu Schulden haben kommen lassen; die einer durch gefährliche Anschläge, andere durch Leichtgläubigkeit, noch andere aber durch Blödigkeit, den Empfern nachzuspuren.

Glaubet indeß, Bürger Regierungscommissair, unserer Versicherung, daß bei alle dem äußern Schein, der wider uns zeuget, doch der größere, ja weit der größte Theil dieser Gemeinde an aller Theilnahme von geheimen und öffentlichen Komploten schuldlos ist.

Ja, Sie, Bürger Regierungscommissair, sind selbst von der Wahrheit überzeugt, daß es viele Rechte unter uns giebt, welche weit entfernt, die Absichten der Empörer zu befördern, im Gegentheil allen ihren Kräften aufboten, daß jede Aufruhr gestillt, und Ruhe und Ordnung unter uns erhalten werde.

Desto trauriger denn für die Schuldlosen, daß sie nunmehr für die Schuldigen büßen und an ihrer Stelle gestraft werden sollen.

Die Folge dieser unseligen Geschichte hat uns eine Menge von Exekutionstruppen auf den Hals gezogen, deren langere Beibehaltung uns in desto größere Besorgniß setzt, je mehr wir die Gewissheit vor Augen sehen, daß viele unserer Mitbürger unter der Last, die sie über Vermögen tragen, bald erdrückt und zu Grunde gerichtet werden müssen.

Bürger Regierungscommissair, helfen Sie, daß die Verbrecher, andern zum Schrecken und Beispiel gestraft werden; aber unterscheidet sie den Verführer von den Verführten, und kraft nicht zu hart den Unschuldigen für den Schuldigen.

Lasset unsere Bitte keine Fehlbitte seyn, indem Ihr uns durch Ihr kräftiges Fürwort Verzeihung für die Erleichterung bewirkt, daß uns, wo nicht die ganze Last, doch ein Theil der einquartierten Truppen abgenommen werden mögen.

Empfanget dagegen das feierliche Gelübde von der gesamten Bürgerschaft, und jedem ihrer Glieder ins besondere, daß sie ihre Vergehen aufrichtigst bereuen und daß ihre größten Bemühungen unablässl. dahin streben werden, sich der Verzeihung und Milde, für die sie nochmals dringend bitten, — würdig zu machen.

Wir bitten Sie insonderheit, unserer Regierung die so aufrichtige als unverbrüchliche Versicherung zu geben, daß wir uns hinsort als gute und ruhige Bürger den Gesetzen und Ordnungen willigst unterziehen, die constituirten Autoritäten in Ehren halten und ihnen gehorchen, und nicht nur Ruhe und Ordnung erhalten, sondern auch keine Ruhesünder wieder uns dulden werden.

Langenthal den 18ten Okt. 1798.

Im Namen der Gemeinde
Jakob Geysser, Agent.
Der Präsident der Munizipalität
Friederich Hunig.
Felix Zulau.
Felix Schmidt.
Jacob Buchmüller.
Sam. Mummenhauer.
Munizip. Geer.